

Projektförderung Landmusik



Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Art und Umfang der Förderung

1. Förderziel

Der Deutsche Musikrat führt das Programm Landmusik mit Fördermitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) durch. Ziel ist die Stärkung des Musiklebens im ländlichen Raum, um so einen Beitrag zur qualitativen Annäherung von urbanen und ländlichen Räumen zu leisten. Die kulturelle Vielfalt, die das Musikland Deutschland ausmacht, soll auch in der Fläche wahrnehmbar sein. Hierfür unterstützt die Projektförderung Landmusik Unternehmungen, die Musik im ländlichen Raum erlebbar machen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Region stärken. Ziel ist die Förderung der Musik aller Sparten in ihrer Vielfalt und Komplexität im ländlichen Raum.

2. Gegenstand der Förderung

Als „ländlich“ im Sinne der Projektförderung und der Auszeichnung „Landmusikort des Jahres“ gelten Landgemeinden und Kleinstädte bis 20.000 Einwohner*innen. Ausnahmen sind zulässig: Eingemeindete Orte, die zum ländlichen Raum gehören, können berücksichtigt werden, indem nicht zwingend die Einwohner*innenzahl der gesamten Kommune als ausschlaggebend angelegt wird.

Gefördert werden öffentliche musikalische Projekte im ländlichen Raum.

Die geförderten Projekte müssen an einem konkreten Ort im ländlichen Raum stattfinden und grundsätzlich für jeden/jede zugänglich sein.

Das Vorhaben muss bis zum 31.12.2021 durchgeführt und abgeschlossen sein.

2.1. Der Förderbetrag beläuft sich auf mindestens 2.000 € und maximal 10.000 € und deckt maximal 75% des Gesamtvorhabens mit einem Eigenanteil von mind. 25%.

2.2. Dieses Förderformat richtet sich an professionelle, semi-professionelle und nicht-professionelle Projekte und Amateurmusik gleichermaßen.

2.3. Förderfähig sind Honorare, Nebenkosten (wie z.B. Reise- und Hotelkosten) sowie Sach- und Personalkosten, die direkt mit dem durchzuführenden Projekt in Verbindung stehen (wie z.B. Einlasspersonal, Raummiete, Kosten für Werbung oder technisches Equipment). Honorare zählen grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften und unterliegen daher der Einkommensteuer. Honorarempfänger*innen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln haben.

Es dürfen jedoch keine Vergütungen, Honorare, Aufwandsentschädigungen etc. für Tätigkeiten gewährt werden, die im Zusammenhang mit der hauptamtlichen Beschäftigung stehen. Darüber hinaus dürfen Funktionsträger*innen sowie Mitarbeiter*innen des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin keine Provisionen oder sonstige Zahlungen für das Akquirieren von Drittmitteln erhalten.

2.4. Die Umsatzsteuer ist nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) bei vorsteuerabzugsberechtigten Personen und Organisationen nicht zuwendungsfähig und vom Förderbetrag ausgenommen.

3. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, d.h. Künstler*innen, Bands oder Ensembles aller Größen sowie Institutionen, z. B.:

- Initiativen von engagierten Bürger*innen und/oder Einzelpersonen
- Kultur- und Bildungsinstitutionen (Musikschule, Kirche, Kulturverein, Schule, usw.)
- Kommunal oder bürgerschaftlich getragene Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform

Antragsteller*innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Deutschland haben. Internationale Kooperationen sind möglich und erwünscht.

Es kann nur ein Antrag pro Person/Ensemble/Organisation gestellt werden. Jede*r Antragsteller*in darf als natürliche Person nur einen Projektantrag einreichen.

Die Förderberechtigten müssen bestätigen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist und alle förderbezogenen Ausgaben nachgewiesen werden können.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Die Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Fehlbedarfsfinanzierung durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich mindestens 2.000 Euro und maximal 10.000 € pro Antragssteller*in und deckt maximal 75% des Gesamtvorhabens.

Verfügbare (das heißt nicht für einen anderen Zweck gebundene) Eigenmittel werden soweit möglich, mindestens aber in Höhe von 25 % der Gesamtausgaben der Maßnahme, zur Finanzierung eingebracht.

Eintrittserlöse und eingeworbene Drittmittel gelten nicht als Eigenanteil, sondern als Einnahmen.

Die maximale Fördersumme pro Antrag liegt bei 10.000 € pro Antragsteller*in.

Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Daher dürfen im Rahmen des Verwendungsnachweises nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden (vgl. Nr. 6.2.2 ANBest-P).

Hinsichtlich der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Netto-Beträge zuwendungsfähig.

5. Verfahren

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die Abwicklung des Antragsverfahrens obliegt dem Deutschen Musikrat.

Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger haushaltsrechtlicher Sperrungen und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

5.1. Eine Antragsstellung ist ausschließlich online über das Portal <https://landmusik.org/> ab 23.4.2021 bis zum 14.5.2021, 23:59 Uhr (Einsendeschluss) möglich. Es können nur vollständige und fristgerechte Anträge berücksichtigt werden.

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt werden kann (Bewilligungszeitraum), erstreckt sich bis längstens zum 31. Dezember 2021. Lediglich Ausgaben, deren Zahlungsgrund in dem benannten Zeitraum anfallen, können als zuwendungsfähig geltend gemacht werden.

5.2. Eine fachkundige unabhängige Jury bewertet die eingehenden Anträge hinsichtlich Qualität und Kreativität des musikalischen Angebotes und entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.

Die Förderentscheidungen werden grundsätzlich nicht begründet. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Alle Bewerber*innen werden per E-Mail über eine Zu- oder Absage bis spätestens zum 31.7.2021 informiert.

5.3. Nach einer Förderzusage werden die Antragsteller*innen aufgefordert, einen detaillierten Finanzplan vorzulegen, welcher Grundlage für den Zuwendungsvertrag ist. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsvertrags (www.bva.bund.de › ZMV › nebenbestimmungen_anbest_p_2019).

5.4. Die Auszahlung der Fördermittel (Mittelabruf) erfolgt im Juli 2021.

5.5. Auf Internetseiten (Startseiten) sowie in sämtlichen analogen und digitalen Publikationen, z.B. Programmheften, Plakatwänden, Transparenten sowie bei allen öffentlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist folgender Hinweis aufzunehmen: „gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ (Logo der BKM). Das BKM-Logo sollte ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo der Einrichtungen / des Projektträgers und ist bei der Verwendung auf Webseiten mit der Seite www.kulturstaatsministerin.de zu verlinken.

5.6. Änderungen und Abweichungen des Projektes sind dem Deutschen Musikrat umgehend mitzuteilen.

5.7. Nach dem Abschluss des Projekts, jedoch spätestens bis zum 31. März 2022, ist dem Deutschen Musikrat ein Verwendungsnachweis (per E-Mail an schloemp@musikrat.de) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Der Sachbericht stellt in Anlehnung an die Projektbeschreibung des Förderantrags dar, wie das geförderte Projekt durchgeführt wurde, und ob das Förderziel erreicht wurde. Dabei sollen die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises erläutert werden. Der zahlenmäßige Nachweis stellt in Anlehnung an den eingereichten Finanzierungsplan die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen dar.

Die Verwendungsnachweise der Antragsteller*innen sowie die Gesamtverwendungsnachweise der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) sind vom Zuwendungsempfänger / von der Zuwendungsempfängerin so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.

6. Geltungsdauer

Diese allgemeinen Regelungen gelten ab Veröffentlichung auf der Website des Deutschen Musikrates bis zum 31. Dezember 2021.